

Name und Anschrift des Antragstellers:

.....
.....
.....

An die
Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde Kitzreck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzreck im Sausal

ANSUCHEN UM BAUBEWILLIGUNG

Gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines **Gesamtbauvorhabens (gemäß §19 Z. 8)**, bestehend aus nachfolgenden

A. baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19:

.....
.....
.....

sowie folgenden

B. baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20:

.....
.....
.....

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.:.....
EZ:KG:, angesucht.

Für den Bauplatz/die Grundstücksfläche liegt ein rechtskräftiger Bebauungsgrundlagenbescheid / Bebauungsplan / eine Bebauungsrichtlinie vom....., Zahl....., vor.

Ein Auszug aus dem Firmenbuch/Genossenschaftsregister vom..... zum Nachweis der Vertretungsbefugnis der Antragstellerin liegt bei.

Dem Ansuchen sind folgende Beilagen angeschlossen:

1. Unterlagen gemäß § 22 (2) Stmk. BauG:

- der **Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes** an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer **amtlichen Grundbuchabschrift** oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen
- die **Zustimmungserklärung des Grundeigentümers** oder des Bauberechtigten, wenn der **Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter** ist oder die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002**, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;

- die gegebenenfalls **erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung** nach den landes-straßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen. (Bauverbotsbereich; Zufahrtsgenehmigung)
- der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – **aus einem Grundstück** im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht
- der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist
- ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke.
- Angaben über die Bauplatzzeichnung
- das **Projekt (Plan, Baubeschreibung, etc.) in zweifacher** Ausfertigung

2. Nachweise gemäß § 22 (3) Stmk. BauG:

- Nachweise über die Standsicherheit
- Nachweise über die Tragfähigkeit des Bodens
- Nachweise über die Einhaltung des Brandschutzes
- Nachweise über die Einhaltung des Schallschutzes
-

3. Unterlagen gemäß § 33 (2) (3) Stmk. BauG:

- für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2021
- für Vorhaben nach § 20 Z 6 die Unterlagen gemäß § 32
- für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz
- Planverfasserbestätigung über die Übereinstimmung des bewilligungspflichtigen Vorhabens im vereinfachten Verfahren mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften gemäß §33 (3)
-

....., am

Unterschrift Bauwerber

MERKBLATT ZUM BAUANSUCHEN

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kW_P (Kilowatt Peak);
6. Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

Das Projekt gemäß §23 hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen, Bodenversiegelungsflächen u.dgl.),
 - die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
 - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
 - die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
 2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie im Fall des § 92b die Darstellung des Zugangspunktes zum Gebäude;
 3. die Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
 - 3a. die Angabe des Bodenversiegelungsgrades (§ 8 Abs. 3 oder 4) in überprüfbarer Form;
 4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind
 5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
 6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (natürliches Gelände gemäß § 4 Z 46 und geplantes neues Gelände mit jeweils exakter Angabe der Höhenlage) in den Schnitten und Ansichten;
 7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten u. dgl.;
 8. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:
 - a) den Energieausweis gemäß § 81;
 - b) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;
 - c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden;
 9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u. dgl.;
 10. (*Anm.: entfallen*)
 11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).
- (2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.
- (3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.
- (4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.